

nur eine beratende Stimme führt, ist jeder der übrigen Staaten mit mindestens einer Stimme vertreten, Preußen allein mit 17 Stimmen, Bayern mit 6 usw.

Der Bundesrat wird vom Kaiser berufen und tritt in Berlin zusammen. Er kann ohne den Reichstag, der Reichstag kann aber nicht ohne den Bundesrat versammelt sein. Der Bundesrat muß berufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Stimmen es verlangt. Tatsächlich haben es die vielen Geschäfte des Bundesrats mit sich gebracht, daß er jahraus, jahrein in Berlin versammelt ist und nur im Sommer in die Ferien geht.

Der Bundesrat berät über alle Anträge, welche für das Reich Gesetzeskraft erhalten sollen. Solche Anträge gehen zum Teil vom Reichstage aus; aber es hat auch jeder Abgeordnete im Bundesrat das Recht, Vorschläge einzubringen, und er kann verlangen, daß im Bundesrat darüber verhandelt werde. Außerdem beschließt der Bundesrat über Vorschriften und Einrichtungen, welche zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlich sind.

Die Bundesratsbevollmächtigten müssen ihre Stimme so abgeben, wie ihnen von ihrer Regierung vorgeschrieben wird. Einst, zur Zeit des alten Bundestages, hatte man jedoch erfahren, wie endlos die Beratungen dadurch in die Länge gezogen wurden, daß die Bundestagsgesandten vorgaben, sie hätten noch keine Weisung erhalten. Darum sollen im Bundesrat nicht vertretene oder nicht unterwiesene Stimmen überhaupt nicht gezählt werden. Will ein Bundesratsbevollmächtigter in solchem Falle die Stimme seines Staates nicht ganz verloren gehen lassen, so kann er seine Stimme nach eigener bester Überzeugung abgeben.

Der Reichstag.

Wie im Bundesrat jede einzelne Regierung vertreten ist, so im Reichstag das deutsche Volk. Auch der Reichstag versammelt sich in Berlin. Er wird vom Kaiser berufen und zwar mindestens einmal jedes Jahr. —

In einem besonderen Wahlgesetz sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit geordnet.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Das Wahlrecht ist ein allgemeines, da jeder Deutsche ohne Unterschied des Besitzes, des Berufes, der Bildung, der Religion zur Wahl berechtigt ist, sobald er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ausgeschlossen sind nur solche, die unter Vormundschaft